



Satzung

für den Sportclub Deining e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Sportclub Deining.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Deining.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle Parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Der Verein SC Deining e. V., mit Sitz in Deining, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vereins- und Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport-, und Spielübungen,
 - b) Instandhaltung des Sportplatzes, des Vereinsheims, sowie der Turn- und Sportgeräte.
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträge und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen.
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
 - e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.



§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Der Verein umfasst:
 - a) Ordentliche Mitglieder, d. h. aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Außerordentliche Mitglieder, d. h. aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig turnerisch und sportlich betätigen.

Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig turnerisch und sportlich tätig zu sein.

3. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
4. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.

§ 4

Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen – bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss.
Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
2. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres mit der Kündigungsfrist von drei Wochen zulässig ist.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuss:
 - a) Wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist
 - b) Bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - c) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als 12 Monatsbeiträge im Rückstand ist.
 - d) Bei groben unsportlichen oder unkameradschaftlichem Verhalten
 - e) Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Dem Betroffenen ist vom Vereinsausschuss – unter Setzung einer Frist von 3 Wochen – Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürden zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuss über den Ausschluss in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tag der Bekanntgabe des Ausschusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tode eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
5. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und -pflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied ab dem Monat des Eintritts einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Erfolgt der Eintritt unterjährig im Kalenderjahr, wird ein Mindestbeitrag von 20 € fällig.
- 1a Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von aktuell 10 € (Minderjährige 5€) fällig.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Monatsbeitrag ergibt sich durch den Teiler 12 und wird auf volle Euro aufgerundet.
3. Für außerordentliche Mitglieder und für Erwerbslose beträgt der Mitgliedsbeitrag die Hälfte der jeweiligen Beträge. Mitglieder, die ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) oder ähnliches absolvieren, sind auf Antrag von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Vereinsausschuss wird ermächtigt, bei finanzieller Notwendigkeit befristete Sonderbeiträge zu erheben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.
2. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - c) Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
 - d) Den monatlichen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

§ 9

Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstands
- b) dem 1. Kassier
- c) dem 2. Kassier
- d) dem 1. Schriftführer
- e) dem 2. Schriftführer
- f) dem Jugendleiter
- g) den jeweiligen technischen Leitern

Zum Vereinsausschuss gehört auch der Ehrenvorsitzende, falls ein solcher gewählt worden ist.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

§ 10

Vertretung, Geschäftsführung

- 1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 2 Der Vereinsausschuss führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm, der Satzung nachübertragenen Aufgaben.
Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 über die Vertretung des Vereins nach außen, ist im Innenverhältnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu jeweils € 10.000 verpflichten, der Vereinsausschuss selbstständig berufen. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als jeweils € 10.000,00 verpflichten, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Ausnahme bilden Rechtsgeschäfte die in der Modernisierung der Sportstätten des SC Deining investieren und die ohne Aufnahme von Verbindlichkeiten durchgeführt werden. Hierbei gilt eine Höhe von € 25.000, die der Vereinsausschuss selbstverständlich beschließen darf. Oben genannte Summen gelten nach Abzug etwaiger fest zugesagter Zuschüsse anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 3 Der 1. und 2. Vorsitzende leitet die Sitzung des Vereinsausschusses, er beruft den Vereinsausschuss ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Ausschussmitglieder dies beantragen. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abgestimmt wird mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden.
Bei Beschlussunfähigkeit ist binneneiner Woche eine zweite Sitzung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.
- 4 Der Kassier bzw. Der 2. Kassier (als Vertreter) verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit der Zustimmung des Vereinsausschusses, ggf. der Mitgliederversammlung leisten.

- 5 Dem Schriftführer bzw. dem 2. Schriftführer (als dessen Vertreter) obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschusssitzung der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbes. die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Vereinsausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem Vereinsausschusssitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 6 Dem Technischen Leiter obliegt der Spielbetrieb; er ist in technischer Hinsicht für seine Abteilung zuständig.
- 7 Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuss gewählt wird. Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.
- 8 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Vereinsausschussmitgliedes haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.
- 9 Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsausschussmitglieder erhalten keine Vergütung für Ihre Tätigkeit; ihre tatsächlichen geleisteten Auslagen sind ihnen zu erstatten.

§ 11

Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§ 12

Ausschüsse

Der Vereinsausschuss ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen, insbesondere:

- a) den Spielausschuss,
- b) den Jugendausschuss
- c) den Sportplatzausschuss,
- d) den Vergnügungsausschuss
- e) den Ältesten- oder Ehrenrat.

Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, der Anzahl der Ausschussmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegt dem Vereinsausschuss.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im 1.Quartal durch den Vorstand einzuberufen, und zwar schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung.
Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vereinsausschuss, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen und den Mitgliedern im Wortlaut bekannt zu geben.
2. Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, durch den Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen von Abs. 1 entsprechend.
3. Sind weder Neuwahlen noch Satzungsänderungen auf der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung, so genügt es, die formelle Ladung mindestens 6 Wochen zuvor auf der Homepage des SC Deining sowie an den Anschlagtafeln des SC Deining und einmalig im Isar-Loisachboten (lediglicher Hinweis mit Datum/Zeit/Ort) zu veröffentlichen. Eine separate Ladung der einzelnen Mitglieder kann dann aus Kostengründen entfallen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsausschusses diesen Antrag mit Mehrheit befürworten.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren,
2. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren
3. Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren,
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
5. Satzungsänderungen
6. Abstimmung über Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende 2. Vorsitzende.
Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich. Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmung der Satzung dem entgegenstehen oder mind. ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt
4. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mind. Die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmgleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.

5. Bei der Wahl des 2. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Vereinsausschussmitglieder und der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges statt, die die gleiche Stimmzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmgleichheit erzielt, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§ 16

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie deren vollständiger Wortlaut in der Tagesordnung angegeben worden sind.
2. Ein Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Eine Änderung des § 2 der Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder wobei die Zustimmungen der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich zu erfolgen haben.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 3 Wochen eine 2. Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
2. Der Beschluss den Verein aufzulösen bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzenden und der 2. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben nach §§ 47 ff. BGB richten.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

5. Das nach Auflösung oder Liquidation oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende restliche Aktivvermögen fällt den Deininger eingetragenen Ortsvereinen zu, mit der Maßgabe, es im Ortsteil Deining für gemeinnützige Zwecke oder im Sinne der Satzung zu verwenden.
6. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter (=Kassenprüfer) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EstG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehörten insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden,
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Deining, den 02.02.2020
(Datum der letzten Änderung)